

Rahmenbedingungen für ein Pandemiekonzept auf lokaler Ebene

I. Vorbemerkung

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. Mai 2020 wurde beschlossen, dass für den Fall, dass nach den beschlossenen Lockerungen der bisherigen Eindämmungsmaßnahmen auf regionaler Ebene eine hohe Zahl von Neuinfektionen registriert wird, die Länder sicherstellen werden, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen (EW) innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird. Für Speyer bedeutet dies eine Anzahl von mehr als 25 Neuinfektionen pro 50.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten 7 Tage.

Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus spätestens dann geboten, wenn die Zahl weiter steigt und es keine Gewissheit gibt, dass die Infektionsketten bereits umfassend unterbrochen werden konnten.

Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Vorgabe bisher nicht in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung umgesetzt oder den zuständigen Behörden Handlungshilfen, Muster-Allgemeinverfügungen o.ä. zur Verfügung gestellt. Es existiert lediglich die Vorgabe, dass von den zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuvor mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) abzustimmen sind.

Aus diesem Grunde wird für den Verwaltungsstab in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis folgender Vorschlag unterbreitet, um in der Stadt Speyer auf ein entsprechendes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Aufgrund der engen Verknüpfungen der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Vorderpfalz (u.a. ÖPNV-Verbindungen, Pendlerinnen und Pendler, etc.) empfiehlt es sich, bei einem Infektionsgeschehen, welches Beschränkungsmaßnahmen erforderlich macht, die notwendigen Maßnahmen nicht nur in der betroffenen Kommune/kommunalen Gebietskörperschaft zu treffen (bspw. Rhein-Pfalz Kreis, Stadt Frankenthal, Stadt Ludwigshafen sowie im Bereich der Landkreise Germersheim sowie Südpfalz), sondern auch in den angrenzenden Städten und Landkreisen, da ansonsten durch die hohe Mobilität der Bürgerinnen und Bürger diese Beschränkungen unterlaufen werden könnten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen gefährdet wäre. Entsprechende Gespräche auf Arbeitsebene müssen deshalb intensiviert werden. Es wird angeraten, diesbezüglich auch auf politischer Ebene eine Abstimmung voranzutreiben.

II. Örtlich begrenztes Infektionsgeschehen („Hot-Spots“)

Im Falle einer hohen Anzahl von Neuinfektionen, welche jedoch örtlich sehr gut bestimmbar und insb. durch individuelle Kontaktnachverfolgungs-, Quarantäne- und sonstige Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Kontrolle gebracht werden können, bspw. in Gemeinschaftsunterkünften o.ä., werden stadtweite Beschränkungsmaßnahmen grundsätzlich nicht für erforderlich angesehen.

Dies stimmt auch mit dem o.g. Beschluss des Bundes und der Länder überein.


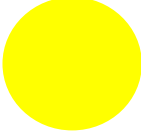
Es wird daher in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt beraten werden müssen, dass die Anzahl der Infektionen, die auf ein derartiges lokal eingegrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen sind, aus der Statistik der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner herausgerechnet werden, um ein realistisches Lagebild zu erhalten. Der FB 2 wird gebeten, die entsprechende Fallzahlenübersicht anzupassen, bzw. eine weitere derartig bereinigte Übersicht vorzuhalten und täglich an die Mailadresse SAE@stadt-speyer.de zu senden.

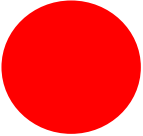
Die Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung Speyer werden als grundsätzliche Pandemieabwehrstrategie Checklisten erstellen, die im Falle eines örtlich begrenzten Infektionsgeschehens als Gedankenstützen und Handlungsleitfaden dienen sollen. Dabei kommt den Hotspots „Städtische Gemeinschaftsunterkünfte“, „Schulen“, „KiTas“, „Pflegeeinrichtungen“, „Großfirmen“ und „AfA“ eine besondere Bedeutung zu. Weitere, aus individueller Sicht als kritisch anzusehende Hotspots, können von den Fachbereichen und Stabsstellen ebenfalls ergänzend vorgeplant werden. Die jeweiligen Checklisten finden sich unter Punkt IV. Anlagen.

III. Diffuses Infektionsgeschehen im Stadtgebiet

Sollte die Anzahl der Neuinfektionen stadtweit ansteigen und nicht lokal eingegrenzt werden können, werden Maßnahmen nach dem folgenden Stufenplan geprüft und Beschränkungen mittels einer im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem MSAGD zu erlassenden Allgemeinverfügung angeordnet.

Die nachfolgenden Stufen bedürfen je nach in Kraft getretenen Lockerungen einer stetigen Anpassung.

	<p>Grün < 15 Neuinfektionen pro 50.000 EW in 7 Tagen: Keine weiteren Maßnahmen gegenüber den Maßnahmen des Landes gem. CoBeLVO erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung Wiederinbetriebnahme Abstrichzentrum mit 070 und Fachberatern - Mögliche kurzfristige Wiederinbetriebnahme Abstrichzentrum <p>> 10 Neuinfektionen pro 50.000 EW in 7 Tagen: Beginn Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung</p>
	<p>Gelb > 15 bis 20 Neuinfektionen pro 50.000 EW in 7 Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktverbot im öffentlichen Raum für mehr als zwei Familien - Mögliche (kurzfristige) Wiederinbetriebnahme Abstrichzentrum <p>Vorbereitende Maßnahmen für mögliche Verbote und Schließungen, wenn ein Erreichen der Obergrenze droht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gastronomischer Betrieb <u>im Innenbereich</u> - Clubs, Diskotheken, Tanzbars, Tanzschulen und ähnliche Betriebe - Messen, Ausstellungen, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten im Innenbereich, wie Indoorspielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés, gewerbsmäßigen Aquarien, etc. - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Sportbetrieb im Innenbereich aller öffentlichen und privaten Sportanlagen, inkl. Schwimm- und Spaßbäder - Museen, Ausstellungen etc., sowie Bibliotheken - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen - Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, außer Friseure und medizinische Fußpflege (Anm.: Friseure dürfen keine Kosmetik- oder Gesichtsbildung durchführen und keine Speisen oder Getränke reichen) - Durchführung von Busreisen, Schiffsreisen und ähnlicher Angebote <p>Einschränkungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken - Öffentliche oder private Veranstaltungen, sowie Aufzüge oder Versammlungen; im Freien nur bis max. 50 Besucher unter Beachtung der AHA-Regel - Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen <u>im Innenbereich</u> - Bürgersprechstunden bei der Stadtverwaltung nur nach Terminvereinbarung
	<p>Rot > 20 bis 25 Neuinfektionen pro 50.000 EW in 7 Tagen, ergänzend zu Maßnahmen „Gelb“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktverbot im öffentlichen Raum mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören <p>Vorbereitende Maßnahmen für mögliche Verbote und Schließungen, wenn ein Erreichen der Obergrenze droht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gastronomische Einrichtungen, wie Restaurants, Speisegaststätten, Vinotheken, Mensen, Kantinen*, Cafés, Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie)** <ul style="list-style-type: none"> * ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden ** Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind weiterhin zulässig; in den Einrichtungen sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. - Friseure - Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich öffentlicher und privater Sportanlagen, sowie private Hundeschulen - Schulen und Kitas (nur Notbetreuung), ggf. Universität und Hochschulen und Bildungsangeboten im außerschulischen Bereich (z.B. VHS)

	<ul style="list-style-type: none">- Schließung von öffentlichen und privaten Spielplätzen, Bolzplätzen, etc.- öffentliche oder private Veranstaltungen, sowie Aufzüge oder Versammlungen im Innen- und Außenbereich- Gottesdienste in geschlossenen Räumen- Schließung Freibäder, Hallenbad, Wellnessbereiche, Badeseen- Fitness- und Gymnastikstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, und ähnliche Einrichtungen- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Kinos (außer Autokino) und ähnliche Einrichtungen auch im Außenbereich- Fahrschulbetrieb, sowie -prüfungen- ggf. Einschränkungen für den Einzelhandel (z.B. weitere Reduzierung der zulässigen Personenzahl in der Einrichtung)- Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken.- Stadtverwaltung geht in den Notbetrieb mit redundanten Teams
--	---

Hierbei wird der Grundgedanke verfolgt, dass zunächst die Lockerungen, die zuletzt in Kraft getreten sind, wieder rückgängig gemacht werden, jedoch unter Beachtung von zwischenzeitlich für verschiedene Bereiche erlassenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie der Tatsache, dass Infektionen mit dem SARS-CoV2 Virus in geschlossenen Räumen mit längerem Aufenthalt von mehreren Personen begünstigt werden.

Mobilitätsbeschränkungen, wie sie eingangs beschrieben werden, werden zunächst nicht vorgesehen.

Nach einem Überschreiten der Inzidenzzahl von mehr als 25 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen (äquivalent 50 je 100.000 Einwohner*innen/RKI) treten Beschränkungsmaßnahmen in Kraft, die von den staatlichen Gesundheitsbehörden empfohlen werden.

Sollte sich durch Kontaktnachverfolgungsmaßnahmen des Gesundheitsamtes herausstellen, dass gewisse Örtlichkeiten, Betriebsformen etc. einen Schwerpunkt für Neuinfektionen darstellen, kann und muss das v.g. Konzept angepasst werden.

Die Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung Speyer werden als grundsätzliche Pandemieabwehrstrategie Checklisten erstellen, die im Falle eines diffusen Infektionsgeschehens als Gedankenstützen und Handlungsleitfaden dienen sollen. Dabei kommt den stufenweisen Maßnahmen nach dem Ampelprinzip grün, gelb, rot besondere Bedeutung zu. Die jeweiligen Checklisten finden sich unter Punkt IV. Anlagen.

IV. Anlagen

Checklisten mit Handlungs-, Aktivierungs- und Informationsmaßnahmen, gegliedert in grün-, gelb- und rot-Phasen (noch zu erarbeiten)

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind für die Dienststellen der Stadtverwaltung verbindlich.

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin